

DIBt | Postfach 62 02 29 | D-10792 Berlin

An die Prüfstellen für die Erteilung
allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Bearbeitung: Herr Dr. Achelis

Tel.: +49 30 78730-337

Fax: +49 30 78730-11337

E-Mail: jac@dibt.de

Datum:

24. Juni 2010

Geschäftszeichen:

J1

Extrapolation von Prüfergebnissen für allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse (abP)

Unser Schreiben vom 24. Februar 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unser Schreiben vom 24. Februar 2009, das sich mit den Voraussetzungen für Extrapolation von Prüfergebnissen bei der Erteilung von abP befasst. Es hat sich in Gesprächen mit den betroffenen Kreisen herausgestellt, dass es gemessen an den bauaufsichtlichen Anforderungen unbedingt notwendig und erforderlich ist, Extrapolationen von Prüfergebnissen an genau definierte Voraussetzungen zu knüpfen. Erforderlich ist namentlich eine Abstimmung (Beschluss) der am Erfahrungsaustausch beteiligten Prüfstellen (ABM). Insofern wird nochmals dringend an die Einhaltung der im oben genannten Schreiben Voraussetzungen erinnert.

Es hat sich nun aber auch herausgestellt, dass einige Prüfstellen mit der Anwendung dieses Verfahrens bis zum 30. Juni 2010 Schwierigkeiten haben. Dies führt dazu, dass die Verlängerung der Geltungsdauer bereits erteilter abP über diesen Zeitpunkt hinaus, voraussichtlich nicht in allen Fällen möglich sein wird. Davon sind nicht nur die Prüfstellen betroffen, sondern insbesondere die Hersteller, die die Prüfzeugnisse zum Nachweis der Verwendbarkeit ihrer Produkte und Bauarten dringend benötigen.

Das DIBt hat sich daher nach eingehender Beratung und Abstimmung in der Fachkommission Bautechnik der Bauministerkonferenz zu der folgenden ergänzenden Erläuterung unseres Schreibens vom 24. Februar 2009 entschlossen:

1. Das DIBt erinnert ausdrücklich an den Inhalt seines Schreibens vom 24. Februar 2009 an die Prüfstellen für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse. Es wird davon ausgegangen, dass die Prüfstellen inzwischen alle von ihnen erteilten abP daraufhin geprüft haben, ob das Prüfzeugnis die Verwendung /Anwendung von Bauprodukten und Bauarten erlaubt, die möglicherweise eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit begründen. Betroffene Prüfzeugnisse waren bei gleichzeitiger Unterrichtung des DIBt unverzüglich zurückzuziehen.
2. Dies vorausgesetzt, bestehen keine Einwände, wenn die Prüfstellen die Geltungsdauer bereits erteilter abP, die auf einer Extrapolation beruhen, bis längstens zum 1. April 2014 verlängern, auch wenn eine entsprechende Abstimmung zwischen den Prüfstellen (Beschluss der ABM) noch nicht vorliegt. Dies betrifft alle abP, bei denen in der Vergangenheit in sicherheitstechnisch vertretbarer Form extrapoliert wurde und das Bauprodukt/die Bauart sich in der Praxis bewährt hat. Davon eingeschlossen sind auch solche Extrapolationen, die in der Prüfnorm zwar nicht ausdrücklich vorgesehen sind, jedoch nach Sinn und Zweck der Norm als möglich und erforderlich geboten sind. Andere abP, z. B. solche, bei denen ein falsches Prüfverfahren oder falscher Produktbereich verwendet wurde, und insbesondere diejenigen, für die es der Prüfstelle bisher an der bauaufsichtlichen Anerkennung fehlte, sind hiervon ausgenommen. Solche Prüfzeugnisse sollen zurückgezogen werden. Sie dürfen keinesfalls verlängert werden.

Die Verlängerung der Übergangsfrist bis April 2014 gilt nur unter der Voraussetzung, dass

- a) die notwendigen Beschlüsse des Erfahrungsaustausches (ABM) einschließlich Begründungen unverzüglich nachgeholt werden;
- b) alle ABM-Beschlüsse von allen betroffenen Prüfstellen als verbindlich behandelt sowie dem DIBt und der Bauaufsicht unverzüglich und vollständig zugänglich gemacht werden;
- c) über die Sitzungen der ABM Niederschriften erstellt werden, die u. a. mindestens zweimal im Jahr über den Fortgang der Angelegenheit berichten und dem DIBt übermittelt werden;
- d) bei Neuanträgen ausnahmslos das abgestimmte neue Verfahren mit Beschluss des ABM angewandt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Fiege

